

ARBEITS- VERTRÄGE...

... UND ANDERE
BESCHÄFTIGUNGSFORMEN



**AK
INFORMIERT**
- ermöglicht durch
den gesetzlichen AK
Mitgliedsbeitrag



WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

>BESSER INFORMIERT

Die Ratgeberreihe der AK Wien

Welche Beschäftigungsformen gibt es?

Neben Arbeitsverhältnissen gibt es am Arbeitsmarkt immer häufiger sogenannte atypische Beschäftigungsverhältnisse. Zum Beispiel den freien Dienstvertrag oder den Werkvertrag.

In diesem Folder finden Sie einen Überblick über die Merkmale der einzelnen Vertragsarten.

Die häufigsten Vertragsarten

- Arbeitsvertrag
- Freier Dienstvertrag
- Werkvertrag
- Weitere Vertragsformen: Volontariat, Pflichtpraktikum, und Ferialarbeit



Die Bezeichnung des Vertrages ist nicht entscheidend für die Art des Beschäftigungsverhältnisses. Ausschlaggebend ist, welche Vertragsmerkmale überwiegen. Ein wichtiges Merkmal für einen Arbeitsvertrag ist beispielsweise die persönliche Abhängigkeit.

Die Unterschiede zwischen den Vertragsarten sind groß: So gelten arbeitsrechtliche Bestimmungen in der Regel nur bei Arbeitsverhältnissen, nicht jedoch bei freien Dienstverhältnissen oder Werkverträgen.

Beispielsweise haben freie Dienstnehmer:innen keinen gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Urlaub.

Arbeitsvertrag

Bei einem Arbeitsvertrag verpflichten Sie sich, eine Arbeitsleistung zu erbringen. Auf der anderen Seite legt sich Ihr:e Arbeitgeber:in fest, dafür das vereinbarte Entgelt zu zahlen.

Der Arbeitsvertrag ist ein zweiseitig verbindlicher Vertrag. Das heißt, beide Seiten haben Rechte und Pflichten. Diese Rechte und Pflichten von Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen regelt der Arbeitsvertrag. Konkret enthält er alle Punkte, die nicht schon durch das Gesetz, den Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung zwingend festgelegt sind.

Was sind wichtige Merkmale eines Arbeitsvertrages?

- Die persönliche Arbeitspflicht
- Die persönliche Abhängigkeit: Das bedeutet insbesondere, Arbeitnehmer:innen sind hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und Arbeitsabfolge in die Organisation des Betriebes eingegliedert und müssen sich an Weisungen halten
- Es wird Arbeitsleistung auf Zeit erbracht, und kein bestimmter Erfolg garantiert
- Die Arbeitsmittel stellt die der:die Arbeitgeber:in zur Verfügung

Braucht ein Arbeitsvertrag eine bestimmte Form?

Normalerweise nein. Ein Arbeitsvertrag kann schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden.

In der Praxis formuliert meistens der:die Arbeitgeber:in, und Sie unterschreiben ihn.

Lesen Sie Ihren Arbeitsvertrag daher genau durch. Es ist wichtig, dass Sie alle Bestimmungen verstehen. Unterschreiben Sie den Vertrag nur, wenn Sie mit allem einverstanden sind.

ACH TUNG

Vereinbarungen über die Rückzahlung von Ausbildungskosten oder Konkurrenzklauseln sind erlaubt. Stimmen Sie solchen Vereinbarung nicht zu, wenn Sie sie nicht wollen.

Was ist ein Dienstzettel?

Im Dienstzettel sind alle wesentlichen Rechte und Pflichten aus Ihrem Arbeitsvertrag aufgelistet. Sie können wählen, ob Ihnen Ihr:e Arbeitgeber:in einen Dienstzettel aushändigen oder in elektronischer Form übermitteln soll.

Der Dienstzettel ist besonders wichtig, da Sie keinen Anspruch auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag haben. Er dient zur Beweissicherung. Kein Dienstzettel ist erforderlich, wenn Sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag bekommen, der alle Angaben eines Dienstzettels enthält.

Das Gesetz schreibt genau vor, welche Angaben in einem Dienstzettel stehen müssen. Auf www.arbeiterkammer.at/service/musterbriefe finden Sie in der Rubrik Arbeit und Recht einen Musterdienstzettel.



Achten Sie darauf, dass der Dienstzettel alle mündlichen Vereinbarungen enthält. Enthält der Dienstzettel Fehler, wie z. B. ein niedrigeres Gehalt als mündlich vereinbart? Dann schicken Sie Ihrem:Ihrer Arbeitgeber:in einen eingeschriebenen Brief und ersuchen Sie um Richtigstellung. So zeigen Sie, dass Sie mit bestimmten Inhalten des Dienstzettels nicht einverstanden sind.

Was können Sie tun, wenn Sie keinen Dienstzettel erhalten?

Fordern Sie Ihre:n Arbeitgeber:in mit einem eingeschriebenen Brief auf, Ihnen einen Dienstzettel innerhalb einer bestimmten Frist auszustellen. Bekommen Sie ihn dennoch nicht, können Sie beim Arbeits- und Sozialgericht klagen.

Darüber hinaus können Sie eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat) erstatten (gem. § 7a Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz).

Freier Dienstvertrag

Bei einem Freien Dienstvertrag verpflichten Sie sich, Leistungen für eine andere Person zu erbringen.

Was sind wichtige Merkmale eines Freien Dienstvertrages?

- Die persönliche Abhängigkeit von freien Dienstnehmer:innen ist, wenn überhaupt, nur schwach ausgeprägt
- In der Regel gibt es die Möglichkeit, sich vertreten zu lassen
- Freie Dienstnehmer:innen übernehmen keine Erfolgsgarantie
- Und sie sind nicht in die Organisation des Auftraggebers:der Auftraggeberin eingegliedert

Arbeitsrechtliche Gesetze gelten in der Regel nicht bei einem freien Dienstvertrag. Daher haben freie Dienstnehmer:innen z. B. keinen gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Urlaub oder das Weiterbezahlen des Entgelts, wenn sie krank sind.

TIPP

Die Unterscheidung zwischen Arbeitsvertrag und freiem Dienstvertrag ist in der Praxis oft schwierig. Setzen Sie sich im Zweifel mit Ihrer Arbeiterkammer in Verbindung!

Werkvertrag

Bei einem Werkvertrag verpflichtet sich eine Person, ein Werk für eine andere Person herzustellen. Die Person, die das Werk herstellt, nennt man Werkunternehmer:in. Die Person, die den Auftrag erteilt, ist der:die Werkbesteller:in.

zB

Paula Kaschmir bestellt beim Schneidermeister Nadel ein Kostüm. Zwischen Frau Kaschmir und Herrn Nadel entsteht dadurch ein Werkvertrag. Tatsächlich näht der Geselle das Kostüm. Er ist beim Schneidermeister angestellt. Dieses Beschäftigungsverhältnis ist ein Arbeitsvertrag.

In diesem Beispiel ist Paula Kaschmir die Werkbestellerin und der Schneidermeister der Werkunternehmer.

Was sind wichtige Merkmale eines Werkvertrags?

- Der Werkvertrag ist auf Erfolg ausgerichtet. Werkunternehmer:innen garantieren für den Erfolg
- Es besteht in der Regel keine persönliche Arbeitspflicht (Vertretung ist möglich)
- Werkunternehmer:innen verwenden eigene Arbeitsmittel
- Sie sind nicht in die Organisation des Auftraggebers:der Auftraggeberin eingegliedert
- Es besteht keine persönliche Abhängigkeit

Weitere Vertragsformen

- Volontariat
- Pflichtpraktikum
- Feriarbeit

Was ist ein Volontariat?

Als Volontär:in dürfen Sie in einem Betrieb den Betriebsablauf näher kennen lernen und sich gewisse Fertigkeiten aneignen.

Ein Volontariat ist kein Arbeitsverhältnis. Volontäre sind daher nicht zu einer Arbeitsleistung verpflichtet und haben auch keinen Anspruch auf Entgelt.

Was ist ein Pflichtpraktikum?

Das Pflichtpraktikum ist eine verpflichtende Ergänzung zur Schulausbildung. Schüler:innen eignen sich während der Ferien in einem Betrieb bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten an.

Ein Pflichtpraktikum kann ein Arbeitsverhältnis oder ein Ausbildungsverhältnis sein - je nachdem, ob die Merkmale eines Arbeitsverhältnisses vorliegen oder der Ausbildungszweck überwiegt.

Was ist Ferialarbeit?

Schüler:innen, genauso wie Studierende, arbeiten in den Ferien, um Geld zu verdienen.

In der Regel liegt ein Arbeitsvertrag vor. Das bedeutet:
Die Ferialarbeitenden sind weisungsgebunden, in die betriebliche Organisation eingegliedert und müssen die Arbeitszeiten einhalten.

Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen. Bei individuellen Fragen steht Ihnen unsere Hotline zur Verfügung: (01) 501 65 0

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:
www.arbeiterkammer.at

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit:
wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: mitgliederservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **312**
22. überarbeitete Druckauflage, Jänner 2025

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Str. 20-22, 1040 Wien, Telefon (01) 501 65 0
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Titelfoto: © Photographee.eu – Adobe Stock
Grafik: www.christophluger.com
Druck: Gugler GmbH, 3390 Melk

Stand: Jänner 2025